

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung

Stand: 15.07.2025

Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – Registernummer R000479



Zu Artikel 4

In Artikel 4 ist eine Änderung von § 15 Abs. 4 UStG vorgesehen. Nach Satz 3 wird der neue Satz 4 eingefügt:

„Für Grundstücke ist dabei eine Aufteilung nach dem Verhältnis der Nutzflächen vorzunehmen, es sei denn, eine andere Methode führt zu einer im Vergleich dazu präziseren wirtschaftlichen Zuordnung.“

Der Satz 4 alte Fassung wird zu Satz 5 und dahingehend geändert, dass in den Fällen des Absatzes 1b die Sätze 1 bis 4 (statt 1 bis 3 alte Fassung) entsprechend gelten.

Damit soll bei gemischt genutzten Grundstücken der zulässige Vorsteuerabzug grundsätzlich nach einem Flächenschlüssel ermittelt werden. Eine andere Methode ist nur zulässig, wenn sie zu einer präziseren Ermittlung des zum Vorsteuerabzug berechtigten Anteils des Gesamtbetrages führt. Damit wird isoliert für Grundstücke die Wahl des Aufteilungsschlüssels für den zulässigen Vorsteuerabzug eingeschränkt.

In der Gesetzesbegründung zu Artikel 4 wird dazu ausgeführt, dass die Neuregelung auf eine gefestigte Rechtsprechung aufbaue, der zufolge insbesondere der Flächenschlüssel regelmäßig vorrangig gegenüber einem umsatzbasierten Aufteilungsschlüssel anzuwenden sei. Dies ist nicht nachvollziehbar. Tatsächlich ergibt sich aus der Rechtsprechung ein Wahlrecht der Unternehmen.

Unionsrechtlich ist gemäß Art. 173 Abs. 1 und 174 MwStSystRL für die Aufteilung angefallener Vorsteuerbeträge in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil grundsätzlich ein Umsatzschlüssel zu verwenden. Die Mitgliedstaaten können jedoch nach Art. 173 Abs. 2 MwStSystRL von diesem Grundsatz abweichen. In seinem Urteil vom 9. Juni 2016, C-332/14, Wolfgang und Dr. Wilfried Rey Grundstücksgemeinschaft argumentiert der EuGH, dass die gewählte Aufteilungsmethode nicht die genauestmögliche sein muss. Es wird nur verlangt, dass die gewählte Methode ein präziseres Ergebnis gewährleistet als jenes, das sich aus der Anwendung eines Umsatzschlüssels ergibt (Tz. 33). Genau dies besagt – lediglich in einer anderen Formulierung – auch § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG; eine Aufteilung nach Umsatzanteilen ist nur zulässig, wenn keine andere, präzisere wirtschaftliche Zuordnung möglich ist.

Dies eröffnet den Unternehmen das Wahlrecht der Aufteilungsmethode (Flächenschlüssel, umbauter Raum, Nutzungszeit etc.), so lange diese ein präziseres Ergebnis liefert als die Aufteilung nach den Umsatzanteilen. Auch der BFH hat in seinen Urteilen zum Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Grundstücken stets die Prinzipien des oben zitierten EuGH-Urteils betont und auch andere Aufteilungsschlüssel als den nach Fläche angewendet.

Petition

Die Änderung von § 15 Abs. 4 UStG sollte unterbleiben. Das Wahlrecht der Unternehmen zwischen mehreren sachgerechten Aufteilungsmöglichkeiten sollte auch bei gemischt genutzten Grundstücken erhalten bleiben. So werden Rechtsunsicherheiten bei Abweichungen vom Flächenschlüssel vermieden.